



Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Psychologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-20.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Zweck der Prüfung.....	3
§ 2 Diplomgrad.....	3
§ 3 Studiendauer, Prüfungsfristen.....	3
§ 3a Hochschulöffentliche Bekanntmachungen.....	4
§ 4 Prüfungsausschuss.....	5
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel	7
II. Diplomvorprüfung.....	9
§ 8 Zulassungsvoraussetzungen.....	9
§ 9 Zulassungsgesuch.....	10
§ 10 Zulassung.....	10
§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung.....	11
§ 12 Mündliche Prüfungen.....	11
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	12
§ 14 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis.....	12
§ 15 Wiederholung der Diplomvorprüfung	13
III. Diplomprüfung	14
§ 16 Zulassungsvoraussetzungen.....	14
§ 17 Zulassung.....	15
§ 18 Gegenstand und Prüfungsfächer der Diplomprüfung.....	16
§ 19 Diplomarbeit.....	17
§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	18
§ 21 Klausur und mündliche Prüfungen.....	18
§ 22 Zusatzfächer	19
§ 23 Bewertung der Leistungen.....	19
§ 23 a Freier Prüfungsversuch	20
§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung.....	20
§ 24 a Wiederholung der Diplomprüfung in Wahlpflichtfächern mit studienbegleitenden Prüfungen	20
§ 25 Zeugnis	20
§ 26 Diplom	21
IV. Schlussbestimmungen	21
§ 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung	21
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten.....	22
§ 29 Sonderregelungen für Behinderte	22
§ 29 a Sonderregelungen für Schwangere	22
§ 30 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen	23

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums und berechtigt zum Eintritt in das Hauptstudium.
- (2) ¹Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des Studiums der Psychologie. ²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten, die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät Humanwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg den akademischen Grad "Diplom-Psychologin Univ." beziehungsweise "Diplom-Psychologe Univ.", abgekürzt "Dipl. Psych. Univ.".

§ 3 Studiendauer, Prüfungsfristen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der in § 16 Abs. 1 Nr. 3 verlangten Praktika und der Diplomarbeit neun Fachsemester.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung und ein Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen beträgt im Grundstudium und Hauptstudium jeweils 78 Semesterwochenstunden.
- (3) ¹Die Diplomvorprüfung wird in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten

Fachsemesters abgelegt. ²Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

- (4) Die Termine für die Anmeldung zur Diplomvorprüfung werden spätestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn hochschulöffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.
- (5) Meldet sich die Studentin bzw. der Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass sie bzw. er diese bis Ende des fünften Semesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er die Diplomvorprüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung beziehungsweise für die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten.
- (6) ¹Die Diplomprüfung wird in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abgelegt. ²Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ³Die Prüfung im Wahlpflichtfach kann unabhängig von der Diplomprüfung der psychologischen Fächer abgelegt werden. ⁴Ein Wahlpflichtfach aus einem Studiengang mit flexibilisierten Prüfungen kann studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt werden.
- (7) Die Termine für die Anmeldung zur Diplomprüfung werden spätestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn hochschulöffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.
- (8) ¹Meldet sich die Studentin bzw. der Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, dass sie bzw. er diese vollständig bis Ende des dreizehnten Semesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er die Diplomprüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht angemeldeten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung beziehungsweise für die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten. ²Das Ergebnis einer fristgerecht erfolgreich abgelegten Prüfung im Wahlpflichtprüfungsfach nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 behält Bestand.

§ 3a Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen können schriftlich an den hochschulüblichen Aushangtafeln und/oder auf elektronische Weise erfolgen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Ausschuss ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören die Professorinnen und Professoren des Faches Psychologie an. ²Der Prüfungsausschuss wählt eine bzw. einen der Professorinnen und Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden und eine weitere bzw. einen weiteren als deren bzw. dessen Stellvertreter.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungsangelegenheiten und der Studienzeiten. ³Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans, der Studienordnung und der Diplomprüfungsordnung.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt, soweit für Prüfungsgremien einschlägig, Art. 48 BayHSchG.
- (5) Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung in Prüfungsangelegenheiten gilt Art. 50 BayHSchG.
- (6) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (7) ¹Jede Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidungen zuungunsten des Betroffenen unter Angabe von Gründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg getroffen; in fachlich-prüfungsrechtlichen Angelegenheiten ist das Einvernehmen des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit Recht auf Rücknahme seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ²Die bzw. der Vorsitzende hat dabei das Recht, jederzeit im Einzelfall eine Entscheidung durch den Ausschuss herbeizuführen.

- (9) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht auf Zutritt zu allen Prüfungen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Diese Aufgabe kann der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß 62 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchG und die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung prüfungsberechtigten Lehrpersonen befugt.
- (3) Als Prüferin bzw. Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen (Abs. 2) soll in der Regel nur bestellt werden, wer innerhalb des der Prüfung vorangehenden Studienabschnittes eine eigenverantwortliche und selbständige Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des betreffenden Prüfungsfaches ausgeübt hat.
- (4) ¹Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann dem Prüfungsausschuss mitteilen, bei welchen Prüferinnen und Prüfern sie bzw. er geprüft werden möchte. ²Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden; ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Prüferin bzw. einen bestimmten Prüfer besteht nicht. ³Grundsätzlich ist für jedes Fach eine Prüferin bzw. ein Prüfer zu bestellen; in begründeten Ausnahmefällen kann eine Prüferin bzw. ein Prüfer eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten in zwei Fächern prüfen.
- (5) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Psychologie oder eine ihr gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (6) ¹Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgehalten. ²Sie sind in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchzuführen. ³Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer erstellt ein Protokoll der Prüfung (vgl. § 12 Abs. 2).
- (7) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Termine für die Einzelprüfungen und die Zuordnung der Kandidatinnen und Kandidaten zu den Prüferinnen und Prüfern spätestens einen Monat vor der ersten Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, die im Diplomstudiengang Psychologie an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet wurden und dabei erbrachte Studienleistungen

werden angerechnet.

- (2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet werden, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ²Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ³Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird anhand der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulpräsidentenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Die Diplomvorprüfung, Prüfungen in einzelnen Fächern der Diplomvorprüfung und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland nach den Anforderungen der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie bestanden hat, werden angerechnet, wenn die Prüfung insgesamt bestanden wurde. ²Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) ¹Prüfungsleistungen im Wahlpflichtfach der Diplomprüfung, die die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht hat, werden angerechnet, falls sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen gleichwertig sind. ²Darüber entscheidet der Diplomprüfungsausschuss. ³Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (5) ¹In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit auf Antrag angerechnet; Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. ²Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulpräsidentenkonferenz zu berücksichtigen.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

- (1) Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Zulassung von einer Prüfung ohne triftige Gründe zurück, versäumt sie bzw. er ohne triftige Gründe die ganze oder einen Teil der Prüfung oder zeigt sie bzw. er die für den Rücktritt oder das Versäumnis maßgeblichen

Gründe nicht unverzüglich an, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der sie bzw. er zugelassen worden ist, insgesamt als abgelegt und nicht bestanden.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich amtsärztliches Attest verlangen. ⁴Der Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. ⁵Die für den Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. ⁶Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Werden die Gründe anerkannt, so ist in der Regel die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. ⁸Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (3) ¹Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der die Prüferin bzw. den Prüfer oder andere Kandidatinnen und Kandidaten durch nachhaltige Störung an der Prüfung behindert, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) § 4 Abs.7 gilt entsprechend.
- (5) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung im Sinne der §§ 15 und 24 gilt.

II. Diplomvorprüfung

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) besitzt,
 2. ein ordnungsgemäßes Studium durchgeführt hat,
 3. nicht bereits die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Fach Psychologie endgültig nicht bestanden hat,
 4. mindestens das letzte Fachsemester vor der Diplomvorprüfung als Studentin bzw. Student im Diplomstudiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingeschrieben war,
 5. an den folgenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat:
 - a) Statistik I
 - b) Statistik II
 - c) Beobachtungsübungen
 - d) Experimentalpsychologische Übungen
 - e) Testtheorie und Testkonstruktion
 - f) 2 weitere Übungen/Seminare in den Fächern nach § 11 Abs. 2 Nrn. 2 bis 6,
 6. im Ausmaß von mindestens 10 Stunden mit typischen Situationen und Verfahren psychologischer Datenerhebung Erfahrungen als Versuchsperson gewonnen hat. ²Dieser Nachweis ist in Form von Bescheinigungen zu führen, die von den für die Datenerhebung verantwortlichen Mitgliedern des Lehrkörpers zu unterzeichnen sind. ³Als Äquivalent kann eine empirische Semesterarbeit akzeptiert werden, die von einem Mitglied des Prüfungsausschusses als mindestens ausreichend bewertet worden ist,
- (2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (Abs. 1 Nr. 5) wird jeweils durch einen Schein bestätigt. ²Die Scheine setzen je eine mindestens mit ausreichend bewertete Klausur oder erfolgreiche Leistungen in Form von Referaten, Hausarbeiten oder Falldarstellungen voraus. ³Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des § 3 Abs. 5 zweimal wiederholt werden.

§ 9 Zulassungsgesuch

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist in der hochschulöffentlich bekannt gemachten Frist und Form an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten:
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5) in Urschrift,
 2. Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6,
 3. gegebenenfalls eine Aufstellung der gemäß § 5 Abs. 4 vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer,
 4. eine Erklärung über Art und Ergebnisse evtl. bereits früher abgelegter oder begonnener und nicht erfolgreich abgeschlossener akademischer Prüfungen im Fach Psychologie,
 5. gegebenenfalls ein Antrag nach § 12 Abs. 3 Satz 3,
 6. eine Erklärung darüber, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) Kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat aus triftigen Gründen die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihr bzw. ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassung

- (1) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. ²In Zweifelsfällen kann sie bzw. er den Antrag dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 nicht erfüllt sind - oder
 2. die in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt werden - oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Fach Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat - oder

4. die Kandidatin bzw. der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (4) § 4 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

- (1) ¹Durch die Diplomvorprüfung soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie bzw. er sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches Psychologie, ein methodologisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. ²Diese Zielsetzungen werden durch die Studienordnung näher bestimmt.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist in folgenden Fächern abzulegen:
 1. Methodenlehre
 2. Allgemeine Psychologie
 3. Entwicklungspsychologie
 4. Persönlichkeitspsychologie
 5. Sozialpsychologie
 6. Physiologische Psychologie
- (3) ¹In allen Fächern findet eine mündliche Prüfung statt. ²Die Prüfungszeit beträgt für das Fach Allgemeine Psychologie etwa 60 Minuten, für jedes andere Fach etwa 30 Minuten.
- (4) ¹Die Prüfungstermine sind nach Möglichkeit so einzuteilen, dass zwischen den einzelnen Prüfungen einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten mindestens ein prüfungsfreier Tag liegt. ²Die Prüfungen werden innerhalb von sechs Wochen abgelegt. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer sowie einer Beisitzerin und einem Beisitzer abgelegt.
- (2) ¹Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt das Protokoll. ²In dem Protokoll sind die Namen der

Kandidatin bzw. des Kandidaten, der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers, Beginn und Ende, die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Prüfungsnote sowie gegebenenfalls besondere Ereignisse festzuhalten. ³Das Protokoll wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer und von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet.

- (3) ¹Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende der Psychologie, die die entsprechende Prüfung noch nicht abgelegt haben und nicht Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten der laufenden Prüfungsperiode sind, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze vom Prüfer als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. ³Auf Antrag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten wird die Öffentlichkeit von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ²Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Weiter ist die Vergabe der Zwischennoten 1,5, 2,5 und 3,5 zulässig; die Noten 4,5 und 5,5 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

§ 14 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern, wobei die Fachnote für Allgemeine Psychologie doppelt zählt. ²Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 "sehr gut"

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 "gut"

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 "befriedigend"

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 "ausreichend"

bei einem Durchschnitt über 4,0 "nicht ausreichend".

- (2) ¹Über die bestandene Diplomvorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote enthält. ²Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem oder mehreren Prüfungsfächern eine schlechtere Note als "ausreichend" (4,0) erhalten und damit die Prüfung nicht bestanden, sind ihr bzw. ihm nach Abschluss seiner Prüfungen die erzielten Einzelnoten und das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mitzuteilen. ²Die Mitteilung muss einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 15 sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- (4) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, kann die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat auf Antrag an den Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid erhalten, der, soweit die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern vollständig sind, die Fachnoten, andernfalls die vorliegenden, in die Bildung der Fachnote eingehenden Noten sowie den Vermerk enthält, dass die Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) ¹Die Prüfung kann jeweils in den Fächern einmal wiederholt werden, in denen sie wegen "nicht ausreichender" Leistungen nicht bestanden ist. ²Gilt die Diplomvorprüfung nach § 7 als nicht bestanden oder ist sie als nicht bestanden erklärt worden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, in welchem Umfang die Prüfung einmal wiederholt werden kann.
- (2) Die Wiederholung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen, sofern nicht der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wegen besonderer von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (3) Ein Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Diplomvorprüfung kann nur für alle nicht bestandenen oder aus anderen Gründen nicht abgelegten Prüfungen gemeinsam gestellt werden.
- (4) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsfächern ist nur zum nächsten regulären Termin in

maximal drei Fächern möglich.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Zu den mündlichen Diplomprüfungen und zur Klausur kann nur zugelassen werden, wer
1. die Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) besitzt,
 2. die Diplomvorprüfung in der Fachrichtung Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat; § 6 Abs. 3 bleibt unberührt,
 3. zwei Praktika von jeweils mindestens sechs Wochen Dauer (davon mindestens eines nach Absolvierung der Diplomvorprüfung) abgeleistet hat. ²Die Praktika sind unter der Betreuung einer Diplompsychologin bzw. eines Diplompsychologen, gegebenenfalls einer Psychiaterin bzw. eines Psychiaters oder Neurologin bzw. Neurologen, in Stellen abzuleisten, die vom Prüfungsausschuss als dafür geeignet befunden sein müssen und sich hinsichtlich der in ihnen repräsentierten psychologischen Aufgabenbereiche unterscheiden,
 4. mindestens zwei Fachsemester nach der Diplomvorprüfung als Studentin bzw. Student im Diplomstudiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingeschrieben war,
 5. in jedem der vier Kernfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 mindestens einen qualifizierten (d. h. "mit Erfolg") Seminarschein, einen qualifizierten Seminarschein im gewählten Vertiefungsfach gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2, einen benoteten Schein in Psychopathologie und mindestens einen Leistungsnachweis im Wahlpflichtfach vorlegt, soweit keine abweichenden Anforderungen in Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung für die dort aufgeführten Wahlpflichtfächer geregelt sind. ²Die Leistungsnachweise (Scheine) in den psychologischen Prüfungsfächern setzen je eine mindestens mit ausreichend bewertete Klausur von zweistündiger Dauer (2 Stunden = 120 Minuten) oder mindestens mit ausreichend bewertete Leistungen in Form eines Referats oder einer Hausarbeit voraus. ³Der Leistungsnachweis in Psychopathologie setzt die Teilnahme an Lehrveranstaltungen von mindestens vier Semesterwochenstunden sowie

eine Klausur über den Lehrinhalt dieser Veranstaltung voraus. ⁴Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des § 3 Abs. 8 zweimal wiederholt werden,

6. seine Diplomarbeit fristgerecht gemäß § 19 Abs. 5 abgegeben hat.

Zur Anmeldung in den Wahlpflichtfächern aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen sind die in Satz 1 Nr. 3 und die in Nr. 5 für die Kernfächer, das Vertiefungsfach und für Psychopathologie und die in Nr. 6 genannten Nachweise noch nicht vorzulegen.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist in der hochschulöffentlich bekannt gemachten Frist und Form an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, welches Vertiefungsfach und welches Wahlpflichtfach gewählt wird, und welche Prüferin bzw. welcher Prüfer sich zur Abnahme der Prüfung bereit erklärt hat,
4. eine schriftliche Erklärung darüber, in welchem Kern- oder Vertiefungsfach die Kandidatin bzw. der Kandidat die Klausur zu schreiben beabsichtigt gemäß § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2,
5. gegebenenfalls ein Antrag auf Prüfung in Zusatzfächern gemäß § 22; Nummer 4 gilt entsprechend,
6. gegebenenfalls ein Antrag nach § 12 Abs. 3 Satz 3,
7. eine Erklärung darüber, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(3) § 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 17 Zulassung

(1) § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die in § 16 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt werden oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin bzw. der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) § 10 Abs. 3 und § 4 Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 18 Gegenstand und Prüfungsfächer der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
1. Der Diplomarbeit,
 2. einer Klausur in einem der vier in Absatz 2 Nr. 1 genannten Kernfächer oder dem aus Absatz 2 Nr. 2 gewählten Vertiefungsfach nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
 3. je einer mündlichen Prüfung in den vier in Absatz 2 Nr. 1 genannten Kernfächern,
 4. einer mündlichen Prüfung in einem der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Vertiefungsfächer,
 5. in der Regel einer mündlichen Prüfung in einem nach Absatz 2 Nr. 3 gewählten Wahlpflichtfach, ersatzweise einer vierstündigen Klausur, soweit keine abweichenden Anforderungen in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung für die dort aufgeführten Wahlpflichtfächer geregelt sind.
- (2) Die Prüfungsfächer sind:
1. Kernfächer:
 - Angewandte Psychologie
 - Klinische Psychologie
 - Pädagogische Psychologie
 - Psychologische Diagnostik
 2. Vertiefungsfächer:
 - Neuropsychologie
 - Organisationspsychologie

Theoretische Psychologie
Verhaltensmodifikation

3. nichtpsychologische Wahlpflichtfächer

¹Als Wahlpflichtfächer sind nach vorheriger Zustimmung der jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter alle Fächer wählbar. ²Die Anforderungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer festgelegt beziehungsweise für Wahlpflichtfächer, die in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aufgeführt sind, dort geregelt.

³Die in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgeschriebenen Grundstudiumsleistungen sind bis zur Meldung zur Diplomprüfung nachzuweisen.

⁴Diese oder weitere Fächer können auch nach vorheriger Genehmigung durch den Prüfungsausschuss an einer anderen Universität studiert und geprüft werden.

- (3) ¹Zum Zwecke der Studienzeiterkürzung kann die Prüfung im Wahlpflichtfach gegenüber den anderen Teilen der Diplomprüfung vorgezogen abgelegt werden. ²Dies wird ab dem Ende des dritten Semesters nach bestandener Diplomvorprüfung ermöglicht. ³Abweichend hiervon kann die Prüfung oder Teilprüfung in Wahlpflichtfächern aus Studiengängen mit studienbegleitendem Prüfungssystem bereits früher abgelegt werden.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Das Thema der Diplomarbeit soll frühestens nach Bestehen der Diplomvorprüfung, spätestens jedoch zum Ende des fünften Semesters nach Bestehen der Diplomvorprüfung vergeben werden. ²Die Ausgabe erfolgt auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Themenstellung und Betreuung der Diplomarbeit erfolgt durch eine Professorin bzw. einen Professor oder ein prüfungsberechtigtes habilitiertes Mitglied des Lehrkörpers.
- (4) ¹Bei der Wahl des Themas kann die Studentin bzw. der Student einen Themenvorschlag einreichen, der mit der in Aussicht genommenen Betreuerin bzw. dem in Aussicht ge-

nommenen Betreuer abgestimmt ist. ²Entspricht der Themenvorschlag der in Absatz 1 genannten Anforderung, soll er nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsdauer auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten um drei Monate verlängert werden.
- (6) Mit der Diplomarbeit ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten einzureichen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung und gebunden abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. ³Wird die Diplomarbeit nicht termingerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Diplomarbeit wird von dem Mitglied des Lehrkörpers, das die Arbeit vergeben und betreut hat, sowie von einer zweiten Prüferin bzw. von einem zweiten Prüfer beurteilt. ²Die Beurteilung durch die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer entfällt, wenn eine solche bzw. ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung einer zweiten Prüferin bzw. eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. ³Bei unterschiedlicher Beurteilung versuchen die Prüferinnen und Prüfer eine Einigung; kommt dies nicht zustande, werden die Noten bei einer Notendiskrepanz von nicht mehr als einer Note gemittelt. ⁴Kommt weder eine Einigung noch eine Mittelung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.
- (3) ¹Wird die Arbeit von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter mit "nicht ausreichend" (schlechter als 4,0) bewertet, ist eine Zweitgutachterin bzw. ein Zweitgutachter zu bestellen. ²Bei nicht übereinstimmenden Beurteilungen sollte eine Einigung zwischen den Prüferinnen und Prüfern versucht werden. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.

§ 21 Klausur und mündliche Prüfungen

- ¹Die fünfständige Klausur und die mündlichen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die

Kandidatin bzw. der Kandidat gründliche Kenntnisse in den Prüfungsfächern besitzt. ²Im Übrigen gelten für die mündlichen Prüfungen § 11 Abs. 3 und § 12 entsprechend.

§ 22 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen, wählbar sind Fächer aus § 18 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, sofern sie nicht als Vertiefungs- beziehungsweise Wahlpflichtfach gewählt wurden.
- (2) Für die Zulassung gelten §§ 16 und 17 entsprechend.
- (3) Für die Durchführung der Prüfung gelten §§ 11 bis 13 sowie § 18 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.
- (4) ¹Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen. ²Eine Wiederholung des Zusatzfaches ist ausgeschlossen.

§ 23 Bewertung der Leistungen

- (1) ¹Für die Bewertung der Leistungen in den Kernfächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, dem Vertiefungsfach, sofern in ihm keine Klausur geschrieben wird, dem Wahlpflichtfach und der Diplomarbeit gilt § 13 Abs. 1 entsprechend. ²Die Fachnote in dem Kernfach oder dem Vertiefungsfach, in dem die Klausur geschrieben wurde, wird aus der Klausurnote und der Note der mündlichen Prüfung gemittelt. ³Dabei wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten nach § 13 Abs. 1 beziehungsweise die Note in jeder Teilprüfungsleistung im Wahlpflichtfach und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind.
- (3) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Noten der Diplomarbeit. ²Die Note der Diplomarbeit wird vierfach, die Note in den Kernfächern und dem gewählten Vertiefungsfach werden zweifach und die Note im Wahlpflichtfach wird einfach gewertet. ³§ 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 23a Freier Prüfungsversuch

- (1) ¹Ist die Diplomprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin (vgl. § 3 Abs 6 DPO) vollständig abgelegt worden und nicht bestanden, so gilt die Prüfung auf Antrag, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Prüfungsleistung zu stellen ist, als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). ²Nach § 6 anerkannte Studienzeiten werden angerechnet, Urlaubssemester nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bleiben unberücksichtigt.
- (2) ¹Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet; sie können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ²Dies gilt jedoch nur bei einer Anmeldung und Ablegung zum nächsten regulären Prüfungstermin.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) § 15 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (2) ¹Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach den Vorschriften des § 19 eine zweite Diplomarbeit mit einem neuen Thema anfertigen. ²Die Laufzeit der zweiten Diplomarbeit beginnt spätestens 2 Monate nach der schriftlichen Mitteilung des Nichtbestehens der ersten Diplomarbeit. ³Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 24a Wiederholung der Diplomprüfung in Wahlpflichtfächern mit studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In Wahlpflichtfächern kann die Prüfung in den Teilprüfungsleistungen jeweils zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden, in denen sie wegen ‚nicht ausreichender‘ Leistungen nicht bestanden ist.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin in maximal drei Teilprüfungsleistungen möglich.

§ 25 Zeugnis

- (1) ¹Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er

innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält die Namen der Prüferinnen und Prüfer, die Fachnoten, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Seminarscheins in Psychopathologie sowie die Gesamtnote. ³Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist.

- (2) § 14 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 26 Diplom

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Abschlusses der Diplomprüfung ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Psychologin Univ." beziehungsweise "Diplom-Psychologe Univ." ("Dipl.-Psych. Univ.") beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Täuschung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffene Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zeugnisse bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Für die Entziehung des akademischen Grades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftliche Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) ¹Die Prüfungsunterlagen verbleiben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beim Prüfungsamt. ²Die Diplomarbeit verbleibt beim Fach Psychologie.

§ 29 Sonderregelungen für Behinderte

- (1) ¹Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen lang andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Über die Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) ¹Sonderregelungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Der Antrag ist gegebenenfalls mit ärztlichem Attest der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 29a Sonderregelungen für Schwangere

- (1) ¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 15 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch

im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am Klausurtermin befinden werden.

- (2) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. ²Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

§ 30 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. Oktober 1992 (KWMBI II S.668; ber. KWMBI II 1993 S.178), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-81.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. Oktober 1992 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.